

Dienststelle	Datum	Vorlagen-Nr.:
FD Verwaltungsdienste	11.05.2020	17/0028/2
Beratungsfolge		Sitzungstermin
Rat		28.05.2020

Beratungsgegenstand:

Besetzung des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Emden

Beschluss:

Die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt in einem Wahlgang. Aufgrund eines einheitlichen Wahlvorschlages/einer Listenwahl werden nachfolgende Personen zu Mitgliedern des Verwaltungsrates der Stadtparkasse Emden bestimmt:

Hans-Dieter Haase	Ratsvertreter
Matthias Arends	Ratsvertreter
Helmut Bongartz	Ratsvertreter
Gerd Weber (SPD)	Bürgervertreter/in
Friedrich Narewski (FDP)	Bürgervertreter/in
Philipp Schild (Grüne)	Bürgervertreter/in
Hinderikus Broer (GfE)	Bürgervertreter/in

Der Rat stellt die nachstehend aufgeführte Besetzung des Verwaltungsrates der Stadtparkas-
se Emden mit den Beschäftigtenvertretern nach § 110 Abs. 4 NPersVG fest:

a) betriebsangehörige Vertreter:

1. Herr Uwe Willms
2. Frau Christine Paulsen-Jegelka
3. Herr Dirk Groenewold

b) sonstige Vertreter:

1. Herr Aloys Kiepe

[illegible]

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

Begründung:

Die Fraktionswechsel von Herrn und Frau Kruse zur SPD-Fraktion und Herrn und Frau Telschow zur Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen haben Auswirkungen auf das Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen im Verwaltungsrat der Sparkasse Emden. Bei der spiegelbildlichen Besetzung kommt es im Zuge der geänderten Stärkeverhältnisse zu folgender Änderung:

Fraktion	Sitze Rat	Berechnung	Ergebnis	Sitze ganze Zahl		Sitze Nachkomma	Sitze
SPD	16	$16 \times 7 / 42 =$	2,6666667	2	0,6666667	1	3
CDU	8	$8 \times 7 / 42 =$	1,3333333	1	0,3333333	0	1
Grüne	7	$7 \times 7 / 42 =$	1,1666667	1	0,1666667	0	1
FDP	6	$6 \times 7 / 42 =$	1	1	0	0	1
GfE	5	$5 \times 7 / 42 =$	0,8333333	0	0,8333333	1	1
Summe				5		2	7

Im Vergleich zur letzten Bildung verliert die GfE-Fraktion einen Sitz. Die SPD-Fraktion gewinnt einen Sitz hinzu.

Die Bildung des Verwaltungsrates richtet sich nach Folgenden Grundlagen:

Gem. § 13 Abs. 7 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) wird der Verwaltungsrat einer Sparkasse für die Dauer der Wahlperiode der Vertretung des kommunalen Trägers - hier Rat der Stadt Emden - gebildet. Eine Benennung von Stellvertretern für die vom Rat berufenen Mitglieder des Verwaltungsrates ist nicht vorgesehen.

Der Verwaltungsrat der Stadtparkasse Emden besteht gem. § 11 Abs. 1 NSpG i. V. m. § 7 der Satzung der Stadtparkasse Emden aus der/dem Vorsitzenden und weiteren 7 Mitgliedern sowie den gem. NPersVG entsandten Beschäftigtenvertretern. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates ist der Hauptverwaltungsbeamte kraft gesetzlicher Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 1 NSpG.

Gem. § 13 Abs. 2 Satz 3 NSpG dürfen nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich der/des Vorsitzenden gleichzeitig Mitglied des Rates der Stadt Emden sein. Der kommunale Hauptverwaltungsbeamte, der der Vertretung des Trägers kraft Amtes als Mitglied angehört, wird als sog. geborener Vorsitzender des Verwaltungsrates nicht in das genannte Kontingent eingerechnet.

Der § 138 NKomVG greift bei Sparkassen nicht, da die Vorschriften des NSpG als Spezialvorschriften denen des NKomVG vorgehen. Dies kommt auch nochmals ausdrücklich in § 136 Abs. 5 NKomVG zum Ausdruck.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat benannt. Es sollen nur solche Bürger/innen benannt werden, die wirtschaftliche Erfahrungen und Sachkunde besitzen sowie bereit und geeignet sind, die Sparkasse zu fördern. Sie müssen die Wählbarkeit zum Rat der Stadt Emden (§ 13 Absatz 2 Satz 1 NSpG i.V.m. § 49 NKomVG; passives Wahlrecht) besitzen.

Gem. § 14 Abs. 1 NSpG dürfen dem Verwaltungsrat nicht angehören:

1. Personen, die untereinander oder mit einem Mitglied des Vorstands bis zum dritten Grade verwandt, bis zum zweiten Grade verschwägert, verheiratet, durch eine Lebenspartnerschaft oder durch Adoption verbunden sind,
2. Beschäftigte des Trägers oder der Sparkasse mit Ausnahme der nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes gewählten Vertreterinnen und Vertreter sowie mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden,
3. Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder persönlich haftende Gesellschafter, Vorstands-, Verwaltungsrats- oder Aufsichtsratsmitglieder, Leiterinnen oder Leiter oder Beschäftigte eines Unternehmens sind, das gewerbsmäßig Finanzdienstleistungsgeschäfte betreibt oder vermittelt,
4. Personen, die bereits in zehn juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts Mitglied in einem Aufsichtsrat oder in einem vergleichbaren Gremium sind,
5. Personen, die gesetzliche Vertreterinnen oder gesetzliche Vertreter eines von der Sparkasse abhängigen Unternehmens sind,
6. Personen, die gesetzliche Vertreterinnen oder gesetzliche Vertreter einer Kapitalgesellschaft sind, deren Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied der Sparkasse angehört.

§ 14 Abs 2. NSpG

Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, über deren Vermögen während der letzten 10 Jahre das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder die während dieser Zeit die eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozeßordnung oder § 284 Abgabenordnung abgegeben haben.

§ 14 Abs. 3 NSpG

Absatz 1 Nr. 3 gilt nicht für Mitglieder in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten von öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten und privatrechtlichen Unternehmen der Sparkassenfinanzgruppe sowie im Verbandsvorstand des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

§ 14 Abs. 4 NSpG

Ein Mitglied des Verwaltungsrats scheidet aus, wenn bei ihm die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 eintreten.

Sonstige Ausschlussgründe außerhalb des § 14 NSpG:

Die Mitgliedschaft von Richtern in Sparkassen-Verwaltungsräten ist nach § 4 Abs. 1 DRiG nicht

möglich. Notare können dem Verwaltungsrat angehören, bedürfen aber nach § 8 Abs. 2 BNotO der Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde.

Gem. § 13 Abs. 5 NSpG werden die Verwaltungsratsmitglieder von den Fraktionen und Gruppen in Anwendung des § 71 Abs. 2, 5 und 10 NKomVG benannt und vom Rat gewählt. Durch den einstimmigen Beschluss zur Anwendung des Verfahrens nach d'Hondt (Vorlage 17/0027, Rat am 03.11.2016) richtet sich die Benennung weiterhin nach § 71 Abs. 8 NKomVG.

Von diesem Verfahren kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG abgewichen werden, wenn ein einheitlicher Wahlvorschlag durch **einstimmigen** Beschluss (d. h. mit allen Stimmen der anwesenden Ratsmitglieder o h n e Enthaltungen) angenommen wird.

Die betriebsangehörigen Vertreter und der sonstige Vertreter sind am 20.10.2016 gewählt worden.

Die Verfahren im Einzelnen:

1. Einheitlicher Wahlvorschlag

Gem. § 71 Abs. 10 NKomVG können sich die Mitglieder des Rates auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen und durch einen **einstimmigen** Beschluss hierüber den Verwaltungsrat bilden.

2. Benennung gem. § 71 Abs. 8 NKomVG

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande oder wird dieser nicht einstimmig angenommen, so richtet sich das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder des Verwaltungsrats grundsätzlich gemäß § 13 Absatz 5 NSpG nach § 71 Abs. 2 und 5 der NKomVG. Sofern dem Beschluss in Vorlage 17/0027 gefolgt wurde, richtet sich das Verfahren bei der Besetzung des Verwaltungsrates nach § 71 Abs. 8 NKomVG (d'Hondt).

Folgende Höchstzahlen zur Besetzung der Sitze entfallen dabei auf die im Rat vertretenen Fraktionen:

Nr.	Fraktion	Höchstzahl	
1.	SPD	16	
2./3.	CDU/SPD	8	Los
2./3.	CDU/SPD	8	Los
4.	Grüne	7	
5.	FDP	6	
6.	SPD	5,333	
7.	GfE	5	

Dem Rat wird empfohlen, von der Möglichkeit des einheitlichen Wahlvorschlages Gebrauch zu machen. Dieses Verfahren stellt sich als das unkomplizierteste dar und ermöglicht einen großen Konsens zwischen den Ratsfraktionen.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.

